



QUARTIERVEREIN WINKELN

Statuten des Quartiervereins Winkeln

Art. 1 Name, Einzugsgebiet, Sitz

- ¹ Unter dem Namen "Quartierverein Winkeln", nachstehend Quartierverein genannt, besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Der Quartierverein umfasst das Einzugsgebiet der Stadt St. Gallen, westlich der Sitter. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- ³ Der Quartierverein hat seinen Sitz in Winkeln.

Art. 2 Zweck

- ¹ Der Quartierverein setzt sich ein für:
 - Die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Interessen der Quartierbewohner gegenüber Behörden und Verwaltung, Privaten, Gewerbe und Industrie;
 - die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität im Quartier;
 - die Interessen des Quartiers und seiner Bewohner, in raumplanerischen, verkehrspolitischen und baulichen Angelegenheiten;
 - die Förderung und Pflege der Kontakte unter den Anwohnern.Diese Aufzählung ist nicht abschliessend. Der Quartierverein kann den Rechtsweg beschreiten.
- ² Er kann zu diesem Zwecke verkehrs- und umweltpolitische, gesellschaftliche, soziale und kulturelle Anlässe durchführen oder sich daran beteiligen (z.B. Fasnachtskomitee, Quartierkompostanlage Kräzern).

Art. 3 Mitgliedschaft

- ¹ Dem Quartierverein gehören Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Einzelpersonen, Paare / Familien und juristische Personen werden als Einzelmitglied geführt.
- ² Mitglieder des Quartiervereins können natürliche oder juristische Personen werden, die im Quartier wohnen, ihren Sitz haben oder zum Quartier eine nähere Beziehung pflegen.
- ³ Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag. Dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- ⁴ Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand ist vom Jahresbeitrag befreit.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Nichtbezahlung des Jahresbeitrages;
 - b) durch Ausschluss.Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen oder das Ansehen des Quartiervereins schädigen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Ehrenmitgliedschaft

- ¹ Mitglieder, welche sich um den Quartierverein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- ² Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder, zahlen jedoch keinen Jahresbeitrag.

Art. 6 Organisation

- ¹ Die Organe des Quartiervereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle.
- ² Der Vorstand kann für besondere Angelegenheiten Subkommissionen, Interessengruppen, spezielle Komitees bestellen, in die auch Mitglieder ernannt werden können, die dem Vorstand nicht angehören.
- ³ Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 7 Die Mitgliederversammlung

- ¹ Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in der Regel bis Ende April einzuberufen.
- ² Es kommen folgende Geschäfte zur Behandlung:
 - a) Wahl der Stimmezähler
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
 - d) Vorlage der Jahresrechnung
 - e) Bericht und Anträge der Revisoren / Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahlen (Präsident/-in, Kassier/-in, Vorstand, Revisoren)
 - g) Festsetzung und Genehmigung des Jahresbeitrages
 - h) Anträge des Vorstandes
 - i) Genehmigung des Budgets
 - j) Anträge von Mitgliedern
 - k) Allgemeine Umfrage
- ³ Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich zu erfolgen.
- ⁴ Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich begründet mindestens 2 Wochen vorher dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
- ⁵ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ⁶ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit der Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

- ⁷ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Das Datum der Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist festzusetzen.

Art. 8 Vorstand und Revisoren

- ¹ Der Vorstand besteht aus maximal neun Mitgliedern: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in und Ressortverantwortliche (Beisitzer/-innen).
- ² Die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin sowie der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Bei Vakanzen ist eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsdauer an der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- ⁴ Der Vorstand führt die Arbeiten gemäss Jahresprogramm durch.
- ⁵ Der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen, vertritt den Quartierverein nach aussen und hat mit dem Aktuar/der Aktuarin, Kassier/Kassierin oder dem/der verantwortlichen Ressortleiter/-in alle den Quartierverein betreffenden Aktenstücke zu unterzeichnen.
- ⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist.
- ⁷ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- ⁸ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Die Revisoren kontrollieren jährlich den Rechnungsabschluss des Kassiers/der Kassierin und haben Einsicht in das Vereinsgeschehen. Die Revisoren werden zu den Vorstandssitzungen ebenfalls eingeladen.

Art. 9 Finanzen

- ¹ Die Einnahmen des Quartiervereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, freiwilligen Spenden, Schenkungen, den Zinsen des Vereinsvermögens sowie aus Erträgen der allgemeinen Vereinstätigkeit.
- ² Der Vorstand kann über Auslagen bis zum Betrag von CHF 3'000.- in eigener Kompetenz entscheiden. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung der Revisoren einzuholen.
- ³ Für die Verbindlichkeiten des Quartiervereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- ⁴ Die Haftung der Mitglieder ist durch den Jahresbeitrag begrenzt.
- ⁵ Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Statutenrevision

- ¹ Anträge auf Änderung der Statuten müssen schriftlich, mind. 20 Tage vor der Mitgliederversammlung, dem Vorstand eingereicht werden.
- ² Für Teil- oder Gesamtrevision der Vereinsstatuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Auflösung des Quartiervereins

- ¹ Der Quartierverein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 20 Mitglieder den Fortbestand wünschen.
- ² Bei der Auflösung muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die über die Aktenaufbewahrung und die Verwendung eines allfällig vorhandenen Inventars zu bestimmen hat.
- ³ Die zu Buch stehenden, finanziellen Mittel sind zinstragend auf ein Sperrkonto der Stadtbuchhaltung anzulegen, unter Mitteilung an den Stadtrat St. Gallen.
- ⁴ Sollte innert 2 Jahren kein neuer Quartierverein Winkeln oder eine Organisation, welche die Interessen des Quartiergebietes im Sinne dieser Statuten vertritt, gegründet werden, ist das gesamte Vermögen, inkl. den aufgelaufenen Zinsen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken im Gebiete der ehemaligen politischen Gemeinde Straubenzell zuzuführen.
- ⁵ Über die Verteilung entscheidet der Stadtrat endgültig.

Art. 12 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 16. März 2012 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21. März 2005 und treten sofort in Kraft.

Winkeln, 16. März 2012

Der Präsident

Die Aktuarin

Ramon Gubelmann

Suzanne Schefer